



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen  
Außenbereichssatzung Pilgerschrofenweg Ost,  
zweite Änderung und Erweiterung;  
Satzungsbeschluss**

Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen beschloss in öffentlicher Sitzung am 04.10.2022 die Außenbereichssatzung Pilgerschrofenweg Ost, zweite Änderung und Erweiterung als Satzung.

Die Außenbereichssatzung liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Stadtbauamt, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Sie kann dort eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse [www.stadt-fuessen.org/aussenbereichssatzung-pilgerschrofenweg-ost](http://www.stadt-fuessen.org/aussenbereichssatzung-pilgerschrofenweg-ost) eingesehen werden.

Die Außenbereichssatzung Pilgerschrofenweg Ost, zweite Änderung und Erweiterung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 26.10.2022  
Stadt Füssen

Gez.

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: Do., 27.10.2022

Abgenommen am: